

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1979	Nummer 15
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 2011	6. 2. 1979	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) mit dem Grundgesetz	122
2060 2011 232	27. 3. 1979	Zweites Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)	122
223	30. 3. 1979	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	125
764	22. 3. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf, der Stadtparkassen Erkrath und Haan sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann	122
764	22. 3. 1979	Verordnung über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes	123
764	22. 3. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Geldern, der Sparkasse der Stadt Straelen, der Gemeindesparkasse Kerken und der Verbandssparkasse Goch im Kreis Kleve	123
764	30. 3. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Gütersloh	126
805 95	22. 3. 1979	Bekanntmachung des Abkommens über eine gemeinsame Aufsichts- und Überwachungsbehörde für Aufzugsanlagen im Bereich der Seeschifffahrt	124
	16. 3. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen	125

Wichtiger Hinweis an unsere Bezieher

Wir bitten Sie, die Etikettenanschrift zu prüfen. Soll die Rechnungstellung **nicht** an die gleiche Anschrift erfolgen, erbitten wir bis zum 15. Mai 1979 Ihre schriftliche Benachrichtigung. Sollte das schon geschehen sein, so ist eine nochmalige Mitteilung nicht notwendig.

Falls Sie Bankeinzug wünschen, erbitten wir Ihre Nachricht: wir schicken Ihnen dann die entsprechenden Lastschriftvollmachten.

Vielen Dank.

AUGUST BAGEL VERLAG
Postfach 14 31 · 4000 Düsseldorf 1

1001
2011

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
über die Vereinbarkeit des § 15 Abs. 4
des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 23. November 1971
(GV. NW. S. 354) mit dem Grundgesetz
Vom 6. Februar 1979**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1979 – 2 BvL 5/76 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 15 Absatz 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 354) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 16. März 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1979 S. 122.

2060
2011
232

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
(OBG)
Vom 27. März 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 entfallen die Wörter „für amtsangehörige Gemeinden die Ämter“.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 entfallen die Wörter „amtsfreien“ sowie „und Ämter“.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ordnungsverfügungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. Schriftliche Ordnungsverfügungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Versagung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse“.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 24 wird aufgehoben.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 entfallen die Wörter „amtsfreie“ und „oder als ein Amt“.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 entfallen die Wörter „oder die Amtsvertretung im Falle des § 2 der Amtsordnung“.
7. § 44 wird aufgehoben.
8. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 41 bis 45“ ersetzt durch die Wörter „§§ 41 bis 43 und 45“.

9. In § 48 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden entstehen, tragen die Kreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden.“

10. § 49 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Ordnungsbehörden richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), und den hierzu erlassenen Gebührenordnungen.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) Die Bergbehörden sind zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.“
- d) In Absatz 6 Buchstabe a werden die Wörter „Arbeitsschutzes und des technischen Nachbarschutzes“ ersetzt durch die Wörter „Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes“.

Artikel II

Die Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 89 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und 5“ gestrichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 122.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Kreissparkasse Düsseldorf,
der Stadtparkassen Erkrath und Haan
sowie der Sparkasse Ratingen im Kreis Mettmann
Vom 22. März 1979**

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Kreissparkasse Düsseldorf und die Stadtparkassen Erkrath und Haan sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Kreissparkasse Düsseldorf und der Stadtparkassen Erkrath und Haan als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die Städte Erkath und Haan und der Kreis Mettmann einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 SpkG.

§ 3

Die Zweigstelle Homburg-Meiersberg der Kreissparkasse Düsseldorf im Gebiet der Stadt Ratingen ist auf die Sparkasse Ratingen zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 4

(1) Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, erläßt der Regierungspräsident in Düsseldorf die Verbandssatzung und verfügt die Bildung des Verbandes als Pflichtverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

(2) Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstelle und über einen angemessenen Ausgleich nach § 3 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1979 S. 123.

764

**Verordnung
über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren
und der Städtischen Sparkasse Düren durch
Bildung eines Sparkassenzweckverbandes
Vom 22. März 1979**

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes - SpkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Kreissparkasse Düren und die Städtische Sparkasse Düren sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die Stadt Düren und der Kreis Düren einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gemäß § 5 SpkG.

§ 3

Wird innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, erläßt der Regierungspräsident in Köln die Verbandssatzung und ver-

fügt die Bildung des Verbandes als Pflichtverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1979 S. 123.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Kreissparkasse Geldern,
der Sparkasse der Stadt Straelen,
der Gemeindesparkasse Kerken und der
Verbandssparkasse Goch im Kreis Kleve
Vom 22. März 1979**

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes - SpkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Kreissparkasse Geldern und die Gemeindesparkasse Kerken sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Kreissparkasse Geldern und der Gemeindesparkasse Kerken als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die Gemeinde Kerken und der Kreis Kleve einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 SpkG.

§ 3

(1) Die Zweigstelle Herongen der Kreissparkasse Geldern im Gebiet der Stadt Straelen ist auf die Sparkasse der Stadt Straelen zu übertragen.

(2) Die Zweigstellen Kervenheim und Winnekendonk der Kreissparkasse Geldern im Gebiet der Stadt Kevelaer sind auf die Verbandssparkasse Goch - Zweckverbandssparkasse der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze - zu übertragen.

(3) Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 4

(1) Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, erläßt der Regierungspräsident in Düsseldorf die Verbandssatzung und verfügt die Bildung des Verbandes als Pflichtverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

(2) Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nach § 3 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 123.

805
95

**Bekanntmachung
des Abkommens über eine gemeinsame
Aufsichts- und Überwachungsbehörde
für Aufzugsanlagen im Bereich
der Seeschifffahrt
Vom 22. März 1979**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 17. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), hat die Landesregierung dem nachstehenden Abkommen nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags zugestimmt. Das Abkommen wird hiermit verkündet.

Die bei Unterzeichnung des Abkommens von den Vertragspartnern erklärten Vorbehalte sind ausgeräumt.

Düsseldorf, den 22. März 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

**Abkommen über eine gemeinsame Aufsichts- und
Überwachungsbehörde für Aufzugsanlagen
im Bereich der Seeschifffahrt**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

und

1. der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Arbeit,
2. dem Lande Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
3. dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
4. dem Lande Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

einerseits

andererseits

wird nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1

(1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt die Aufgaben nach § 24 c Absatz 1 der Gewerbeordnung, soweit sie Aufzugsanlagen auf Seeschiffen betreffen, und die in § 25 Absatz 2 Satz 2 der Aufzugsverordnung in der Fassung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 488) genannten Befugnisse zugleich für die übrigen an diesem Abkommen beteiligten Länder wahr.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, in der Freien Hansestadt Bremen eine Außenstelle der zuständigen Behörde zu unterhalten.

§ 2

(1) Die Kosten für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Einnahmen aus dieser Tätigkeit verbleiben der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den beteiligten Ländern findet nicht statt.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse, die ihr in § 1 übertragen werden, Gebührenordnungen zu erlassen.

§ 3

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienstaufsicht über die mit den in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben befaßte Stelle hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Ländern aus.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich über alle grundsätzlichen, die gemeinsame Aufsichts- und Überwachungsbehörde betreffenden Fragen mit den beteiligten Ländern ins Benehmen setzen und ihnen in angemessenen Zeitabständen Berichte über die gesammelten technischen Erfahrungen zukommen lassen.

(3) Die Aufsichts- und Überwachungsbehörde teilt der für den Heimathafen des Schiffes nach §§ 102 und 102 a des Seemannsgesetzes zuständigen Arbeitsschutzbehörde weitergehende Anforderungen nach § 4 und Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 der Aufzugsverordnung schriftlich mit und unterrichtet sie über die besonderen Vorkommnisse bei der Überwachung.

§ 4

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1974 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1979, gekündigt werden.

Hamburg, den 22. März 1974

Für den Senat
E. Weiß
vorbehaltlich der Zustimmung
der Bürgerschaft

Kiel, den 21. März 1977

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Der Sozialminister
Claussen
vorbehaltlich der Zustimmung
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Bremen, den 14. Februar 1975

Der Senator für Arbeit
Jantzen
vorbehaltlich der Zustimmung
der Bürgerschaft

Hannover, den 1. Oktober 1976

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Sozialminister
Schnipkoweit
vorbehaltlich der Zustimmung
des Niedersächsischen Landtages

Düsseldorf, den 18. September 1975

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann
vorbehaltlich der Zustimmung
der Landesregierung und der Anhörung
der beteiligten Landtagsausschüsse

– GV. NW. 1979 S. 124.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Vom 16. März 1979**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid für den Bau eines Trinkwasserhochbehälters in Herscheid-Hohl und für den Bau und Betrieb einer Trinkwassertransportleitung von Lüdenscheid-Treckinghausen nach Plettenberg-Bredeneck

im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Arnsberg 1979, Seite 71.

Düsseldorf, den 16. März 1979

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

- GV. NW. 1979 S. 125.

223

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Grundsätze des Wahlverfahrens und
der Verwaltungshilfe für die Wahl
der Studentenparlamente, Fachschafts-
vertretungen und Fachschaftsräte
an den wissenschaftlichen Hochschulen
einschließlich Gesamthochschulen und
an den Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 30. März 1979**

Auf Grund des § 47 h Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studen-

tenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1978 (GV. NW. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.“

2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Dabei ist eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studentenschaft, in der insbesondere zu bestimmen ist, an welche Personen die Wahlvorschläge zurückzugeben sind, innerhalb welcher Frist die Mängel zu beseitigen sind und inwieweit Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt worden sind, die Ungültigkeit des gesamten Wahlvorschlages oder von Teilen des Wahlvorschlages oder lediglich die Streichung einzelner Kandidaten zur Folge haben.“

3. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Wahlordnung der Studentenschaft können für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten von den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Satz 3, zweiter Halbsatz, dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Eine von § 4 Abs. 1 abweichende Regelung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Wahl nach Wahllisten erfolgt und der Wähler bei der Listenwahl zugleich Einfluß auf die Personenauswahl nehmen kann, indem die Zahl der Stimmen des Wählers sowohl einer Liste als auch zur Ermittlung der Reihenfolge der Sitzverteilung einer Person oder mehreren Personen zugeordnet werden kann.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1979 S. 125.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen
im Kreis Gütersloh
Vom 30. März 1979**

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

(1) Die Zweigstellen der Kreissparkasse Wiedenbrück im Gebiet der Stadt Gütersloh – Avenwedde, Avenwedde-West, Friedrichsdorf und Spexard – sind auf die Stadtparkasse Gütersloh zu übertragen.

(2) Die Zweigstellen der Sparkasse Warendorf in der Gemeinde Harsewinkel – Greffen, Harsewinkel, Harsewinkel-Ostheide, Harsewinkel-Rövekamp und Marienfeld – sind auf die Stadtparkasse Gütersloh zu übertragen.

(3) Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Die Stadt Gütersloh und der Kreis Gütersloh haben zur Übernahme der Gewährträgerschaft der bisherigen Stadtparkasse Gütersloh einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Sparkassenzweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gemäß § 5 SpkG.

§ 3

Die Zweigstellen der Kreissparkasse Halle im Gebiet der Stadt Versmold – Bockhorst, Oesterweg und Loxten – werden auf die Stadtparkasse Versmold übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 4

Die Kreissparkasse Wiedenbrück und die Stadtparkasse Rietberg sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen

der Kreissparkasse Wiedenbrück und der Stadtparkasse Rietberg als Ganzes übergeht.

§ 5

Zu dem in § 4 genannten Zweck haben die Stadt Rietberg und der Kreis Gütersloh einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gemäß § 5 SpkG.

§ 6

(1) Werden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Satzungen für die zu bildenden Sparkassenzweckverbände nach §§ 2 und 5 zur Genehmigung nicht vorgelegt, oder wird die Genehmigung versagt, erläßt der Regierungspräsident in Detmold die Verbandsatzungen und verfügt die Bildung der Verbände als Pflichtverbände nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1981 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

(2) Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nach §§ 1 und 3 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Detmold nach Anhörung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1979

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf